

Steuerbürokratieabbaugesetz: „E-Kommunikation“ im Fokus

Das Bundeskabinett hat am 23. Juli 2008 den Gesetzentwurf über das Steuerbürokratieabbaugesetz beschlossen. Ziel des Gesetzes ist, die elektronische Kommunikation mit den Steuerpflichtigen auszubauen und die erforderlichen Papierunterlagen weitgehend durch elektronische Daten zu ersetzen. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Ende des Jahres 2008 abgeschlossen sein und das Gesetz dann in Kraft treten.

Wesentliche geplante Änderungen sind:

- Elektronische Steuererklärungen

Unternehmen sollen verpflichtet werden, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen, ihre Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlust-Rechnung elektronisch ans Finanzamt zu übermitteln. Ebenso sind die Steuererklärungen von Unternehmen (Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- oder Feststellungserklärung) ab diesem Zeitpunkt beim Finanzamt elektronisch einzureichen. Gleiches gilt für die Einkommensteuererklärung, sofern Gewinneinkünfte erzielt werden. Nur in Härtefällen soll es möglich sein, die Daten in Papierform ans Finanzamt zu schicken.

- Vereinfachung und Entbürokratisierung

Die Grenzwerte zur Abgabe der Lohnsteueranmeldungen werden voraussichtlich erhöht. Ab 2009 sollen vierteljährliche Anmeldungen erst ab EUR 1.000,00 und monatliche Anmeldungen erst bei mehr als EUR 4.000,00 Lohnsteuer notwendig werden.

Auch eine Erhöhung der Schwellenwerte zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist ab nächstem Jahr geplant. Demnach müssen Unternehmer erst ab einem Betrag von EUR 1.000,00 eine vierteljährliche und ab einem Betrag von EUR 7.500,00 Umsatzsteuer eine monatliche Erklärung abgeben.

- **Parallele Lohnsteueraußenprüfung und Prüfung durch den Rentenversicherungsträger**

Künftig könnte der Arbeitgeber verlangen, daß eine Lohnsteueraußenprüfung des Finanzamts und die Prüfung durch den Rentenversicherungsträger zeitgleich durchgeführt werden.

- **Erleichterte Rechnungsstellung**

Ab dem Jahr 2009 wird es laut dem neuen Gesetz nicht mehr notwendig sein, bei einer steuerfreien Leistung eine Rechnung auszustellen. Künftig soll bei der Übermittlung von elektronischen Rechnungen auf Basis des EDI-Verfahrens darauf verzichtet werden, die Sammelrechnung zusätzlich in Papierform mitzuschicken.

- **Ausdehnung Vorläufigkeitsvermerke**

Um Masseneinsprüche bei gewissen Themen in Zukunft zu vermeiden, soll die Möglichkeit des Vorläufigkeitsvermerks gemäß § 165 Abgabenordnung (AO) erweitert werden. Ein solcher Vermerk ist dann möglich, wenn ein Musterverfahren zu der Rechtsfrage beim Bundesfinanzhof (BFH) in München anhängig ist.

- **Geänderte Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens**

Seit September 2008 soll die erste Rate des Körperschaftsguthabens ausgezahlt werden. Es ist vorgesehen, bis zu einem Betrag von EUR 1.000,00 das Körperschaftsteuerguthaben nicht aufgeteilt auf zehn Raten, sondern als kompletten Betrag einmalig auszusahlen.

Ihr MAW-Team